



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Auswirkung der neuen Förderrichtlinie auf die Asylsozial- und Integrationsberatung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem zuständigen Ausschuss des Landtags schriftlich und mündlich über die Umsetzung der neuen „Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)“ und die zukünftige Gestaltung der Asylsozial- und Integrationsberatung in Bayern zu berichten.

Dabei sind insbesondere folgende Probleme zu beachten:

- Welche Auswirkungen hat die neue Förderrichtlinie auf die Stellenausstattung der Asylsozial- und Migrationsberatung in den einzelnen Städten und Landkreisen?
- Wie soll zukünftig ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Beratungsangebot insbesondere im ländlichen Raum sichergestellt werden?
- Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf die Vorgabe fester Betreuungsschlüssel auf die zukünftige Ausgestaltung der Asylsozialberatung?
- Wie soll die Asylsozialberatung in großen Sonder- einrichtungen, wie den Aufnahmeeinrichtungen und Transitzentren, zukünftig sichergestellt werden?
- Kommt es bei der Neubesetzung frei werdender Stellen aufgrund des erhöhten Abstimmungsaufwands durch die neue Förderrichtlinie zu Verzögerungen?
- Wie werden Assistenz- und Kinderbetreuungs- kräfte zukünftig bei der Förderung berücksichtigt?
- Sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit zur Erhöhung der maximalen Förderung auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben?

- Sollen zukünftig auch freie Träger Zuwendungsempfänger bei den Mitteln für die Integrationskosten werden können?
- Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung der Träger der Integrationsberatung, die Pauschale für die Koordinierungs- und Verwaltungskräfte deutlich zu erhöhen?
- Welche Auswirkungen hat die neue Förderrichtlinie auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips?
- Wie werden die obligatorischen Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern auf kommunaler Ebene umgesetzt?

Begründung:

Aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen BIR besteht die Befürchtung, dass die bisherige flächendeckende Infrastruktur im Bereich der Migrations- und Asylsozialberatung durch die neuen Fördermodalitäten gefährdet wird und die gewachsene Beratungslandschaft insbesondere im Bereich der Asylsozialberatung durch die Neuverteilung der Fördermittel geschwächt werden könnte. Die Kennzahlen über die Zuwanderung aus dem Ausländerzentralregister sind als Bemessungsgrundlage für die regionale Verteilung der Fördermittel ungeeignet und gewährleisten kein bedarfsorientiertes Beratungsangebot. Die Zusammenlegung von Asylsozialberatung und Migrationsberatung darf jedoch nicht zu Personalabbau und Versorgungslücken führen.

Der Verzicht auf klare Vorgaben zu einem Stellenschlüssel für die Asylsozialberatung führt bei den Trägern zu großer Planungsunsicherheit. Insbesondere für die Beratung in den Aufnahmeeinrichtungen und Transitzentren fehlen jegliche Vorgaben in der neuen Förderrichtlinie. Dies führte bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Richtlinie dazu, dass freiwerdende Stellen in den Aufnahmeeinrichtungen zunächst nicht mehr neu besetzt werden.

Beim förderfähigen Personal werden notwendige Assistenz- und Kinderbetreuungskräfte nicht mehr berücksichtigt. Auch die Deckelung der maximalen Fördersumme auf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben stellt insbesondere kleinere Träger vor große Probleme. Die Pauschale für die Koordinierungs- und Verwaltungskräfte der Träger ist mit 3 Prozent der Fördersumme viel zu niedrig angesetzt. Sie sollte wie bisher bei der Asylsozialberatung bis zu

10 Prozent der Zuwendungssumme ausmachen können.

Auch die Zuständigkeit für die Beratungsstellen muss eindeutig definiert und nach dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig bei der Freien Wohlfahrtspflege verortet

werden. Die Förderung im Bereich der Integrationslotsen ist bisher exklusiv bei den Landkreisen angesiedelt. Dieser Förderbereich sollte ebenfalls für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege geöffnet werden.